

Schweizerischer Tschechen- und
Zwerg-Schecken- Züchterklub



Statuten
Statuts
Statuti

Alle Bezeichnungen gelten auch für weibliche Personen.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Der Schweizerische Tschechische - Schecken-Züchterklub mit Gründung vom 31.01.1988 und die IG Zwerg-Schecken mit Gründung vom 10.10.2004 vereinigen sich unter dem Namen "Schweizerischer Tschechen- und Zwerg-Schecken Züchterklub". Unter diesem Namen besteht in der Schweiz eine parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Züchtern der Tschechischen Scheckenkaninchen sowie der Zwerg-Scheckenkaninchen im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Schweizerische Tschechen- und Zwerg-Schecken Züchterklub ist dem Verband Rassekaninchen Schweiz angeschlossen.

Art. 2 Sitz

Der Sitz ist am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

Der Klub stellt sich zur Aufgabe, die Zucht der beiden Kaninchenrassen in der Schweiz zu halten und zu fördern. Die Ziele des Klubs werden erreicht durch:

- Kameradschaftliche Zusammenarbeit im Klub.
- Nachwuchsförderung und Betreuung von Neuzüchtern der in unserem Klub vertretenen Kaninchenrassen.
- Mitteilungen von Erfahrungen in Zucht, Zuchtauswahl, und Haltung allgemein der beiden Rassen, sowie die Veröffentlichungen von Klubanlässen wie Züchterbesuche, Versammlungen usw. in der Tierwelt.
- Beteiligung an den von der Generalversammlung bestimmten Klubanlässen wie Versammlungen, Züchterbesuchen und Klubschauen.
- An der jährlich stattfindenden Klubschau wird in folgenden Disziplinen konkurriert:
 - Kollektionskonkurrenz
 - Stämmekonkurrenz
 - Einzeltiere
 - Rassensieger
 - Rassensiegerin
 - Farbenschlagsieger
 - Farbenschlagsiegerin

Der Entscheid über die Einsetzung neuer Disziplinen und Konkurrenzen obliegt der Herbst- oder Generalversammlung. Es wird im Weiteren auf das Ausstellungsreglement vom 24.01.1999 verwiesen.

Mitgliedschaft

Art. 4 Eintritt

Mitglied des Klubs können alle unbescholtenen Personen werden, welche das 7. Altersjahr vollendet und die gültigen Statuten rechtsverbindlich anerkennen. Der Klub besteht aus Jugend-, Aktiv- und Ehren-Mitgliedern. Die Jugendmitgliedschaft dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahr und ist beitragsfrei.

Personen, die dem Klub beizutreten begehren, haben sich schriftlich beim Präsidenten anzumelden. Es wird erwartet, dass die Beitrittsinteressierten an der Herbst- oder Generalversammlung, an der über ihren Eintritt entschieden wird, anwesend sind. Im Verhinderungsfall hat er sich beim Präsidenten zu entschuldigen. Ist der Beitrittsinteressierte nicht anwesend und hat sich auch nicht entschuldigt, so ist auf das Aufnahmegesuch nicht einzutreten. Die Aufnahme in den Klub erfolgt an der Herbst- oder Generalversammlung.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus dem Klub kann auf die Generalversammlung erfolgen und ist dem Klubpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder, welche ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, die Interessen des Klubs missachten oder sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vom Klub ausgeschlossen werden. Mitglieder, die zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet haben, werden an der darauf folgenden Generalversammlung vom Klub ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte am Klubvermögen.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

An der Generalversammlung können verdiente Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben und geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 7 Beiträge

Der Mitgliederbeitrag wird an der Generalversammlung jedes Jahr festgesetzt. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Vorstand und Arbeitsausschuss

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern, jedoch mindestens immer aus 3 Mitgliedern zusammen (Gemäss ZGB):

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Aktuar
4. Kassier
5. Obmann Tschechen-Schecken
6. Obmann Zwerg-Schecken
7. Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit an das ZGB Art. 60-77, an die Statuten und an die Klubbeschlüsse gebunden. Dem Vorstand obliegen alle administrativen Aufgaben, sowie sämtliche Angelegenheiten des Klubs zu besorgen und den Klub nach Aussen und Innen zu vertreten. Er sorgt für die statutengerechte Einberufung der Generalversammlung, allenfalls ausserordentliche Versammlungen, die die Mehrheit der Mitglieder verlangt. Er bereitet die Generalversammlung vor und stellt die Traktandenliste zusammen, diese ist den Mitgliedern 2 Wochen vor dem Anlass zuzustellen. Der Vorstand verfügt über eine Kompetenz von sFr. 1000.-- pro Kalenderjahr.

Rechtsverbindliche Unterschrift führen im Allgemeinen der Präsident oder der Aktuar. Im Rechnungswesen führen die rechtsverbindliche Unterschrift der Präsident oder der Kassier.

Für die Verbindlichkeiten des Klubs haftet nur das Klubvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

a) Der Präsident vertritt den Klub nach Innen und nach Aussen. Er leitet die Vorstand-Sitzungen und die Versammlungen, überwacht die gefassten Beschlüsse. Er verfasst einen schriftlichen Jahresbericht zu Händen der Generalversammlung.

b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und die übrigen Vorstandmitglieder in ihren Funktionen bei deren Abwesenheit.

c) Der Aktuar besorgt die schriftlichen Arbeiten, führt Protokoll über jede Sitzung und Versammlung. Er führt die Mitgliederstatistik.

d) Der Kassier ist Rechnungsführer des Klubs, er schliesst die Rechnung auf das Kalenderjahr ab und übergibt dieselbe mit Belegen den Revisoren zu Händen der Generalversammlung.

Der Präsident ist befugt jederzeit Einblick in die Buchhaltung zu verlangen.

e) Die Obmänner vertreten die Interessen des Klubs gegenüber der fachtechnischen Kommission in Standardfragen. Sie sind verantwortlich für

das Ausstellungswesen. Die Obmänner verassen zu Händen der Generalversammlung einen Jahresbericht über die betreute Rasse.

f) Der Nachwuchs- und Mitgliederbetreuer Der Vorstand unterstützt in dieser Sache die Obmänner und hält gemeinsam Umschau nach neuen Mitgliedern, und fördert den Nachwuchs.

Art. 10 Rechnungswesen

Die Generalversammlung wählt 2 Mitglieder und 1 Supleant, welche als Revisoren die Jahresrechnung, das Vermögen an Barschaft, Werttiteln, Mobiliar und anderen Wertsachen revidieren. Über Wahrnehmungen haben sie zu Händen der Generalversammlung schriftlich zu berichten und Antrag zu stellen. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Versammlungen

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Die Bestimmung des jeweiligen Ortes und des Datums ist Sache des Vorstandes.

Folgende Traktanden müssen zur Behandlung gelangen:

- Begrüssung und Appell
- Wahl der Stimmezähler
- Protokoll
- Jahresrechnung und Revisorenberichte
- Mutationen
- Jahresbericht
 - a) des Präsidenten
 - b) der Obmänner
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- **Wahlen**
 - in den geraden Jahren
 - a) Präsident
 - b) Obmann Tsch Sch
 - c) Aktuar
 - d) Beisitzer
 - in den ungeraden Jahren
 - a) Vizepräsident
 - b) Obmann Zw Sch
 - c) Kassier
 - c) Revisoren
- Tätigkeitsprogramm
- Anträge
- Preisverteilung
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dieselbe verlangen.

Die Zeit und der Ort der Versammlung und der Sitzungen des Vorstandes hat der Präsident mindestens 14 Tage voraus bekannt zu geben.

Anträge an die Herbst- und Generalversammlung sind spätestens bis 15. August, resp. 15. Januar schriftlich beim Präsidenten einzureichen.

Alle Jugend, Aktiv- und Ehrenmitglieder sind Stimmberechtigt. Alle Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen. Bei allen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute Mehr und nachher das relative Mehr.

Art. 12 Änderung der Statuten

Über Änderungen dieser Statuten entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 13 Auflösung des Klubs

Eine Auflösung des Klubs bedarf der Zustimmung $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Bei einer eventuellen Auflösung ist das vorhandene Vermögen dem SRKV zu übergeben. Der Zins dieses Vermögens darf für die allgemeine Kaninchenzucht verwendet werden.


Art. 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 18. Februar 2007 vorgelegt und genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Gstaad, 18.02.2007

Schweizerischer Tschechen- und Zwerg-Schecken Züchterklub

Der Präsident:



Gottlieb Marti

Der Vizepräsident:



Marcel Affolter

Der Sekretär:



Robert Fritschi

